# Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 37 Nr. 26 Seiten 94 - 95 12. Mai 2006

# Gebührensatzung für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport (Sporteingangsprüfung)

Aufgrund von §§ 2 Absatz 2 und 16 Absatz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 3. Mai 2006 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Mai 2006 erteilt.

## § 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Universität Freiburg erhebt für die Teilnahme an der Sporteingangsprüfung nach der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr schließt die Bereitstellung der Sportstätten und Sportgeräte sowie die verwaltungsmäßige Abwicklung der Sporteingangsprüfung (insbesondere Organisation der Prüfung, Einladungen, Bescheinigungen, Leistungskarten u.ä.) ein.

# § 2 Höhe und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt € 40,00 pro Teilnehmer/Teilnehmerin und Prüfungsjahr. Sie schließt einen eventuellen erforderlichen Wiederholungs- oder Nachtermin desselben Jahres ein.
- (2) Diese Gebühr wird vom Sportinstitut der Universität Freiburg im Lastschriftverfahren vor Beginn der Sporteingangsprüfung eingezogen. Der/Die Teilnehmer/Teilnehmerin erteilt mit der Anmeldung zur Sporteingangsprüfung eine entsprechende Einzugsermächtigung. Kann bis spätestens 24. Mai keine Zahlung verbucht werden, ist eine Teilnahme an der Sporteingangsprüfung ausgeschlossen.
- (3) Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn der angemeldete Studienbewerber/die angemeldete Studienbewerberin nicht zur Eingangsprüfung antritt; auf die Gründe für das Nichterscheinen (z.B. Erkrankung) kommt es nicht an. Eine Rückerstattung der bezahlten Gebühr ist nicht möglich.
- (4) Teilzahlung und Stundung sind ausgeschlossen.

#### § 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Sporteingangsprüfung, die sich zu dieser fristgerecht angemeldet haben.

### § 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft und gilt erstmals für die Sporteingangsprüfung zum Wintersemester 2006/2007.
- (2) Diese Satzung gilt erstmals für die Sporteingangsprüfung zum Wintersemester 2006/2007 auch für Personen, die die Sporteingangsprüfung zuvor mindestens einmal erfolglos unternommen haben oder bei denen die Bescheinigung über die bestandene Sporteingangsprüfung entsprechend der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport vom 22. Dezember 2005 bzw. der Sporteingangsprüfungsverordnung des Wissenschaftsministeriums vom 12. März 1997 (GBI. S. 111) ungültig geworden ist.

Freiburg, den 12. Mai 2006

No. 1/1 /0)

Prof. Dr. Wolfgang Jäger

Rektor